



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Fragen und Antworten zu den Aufrufen zur Sozialen Innovation

Allgemeine Fragen

Frage 1: Wann kann die Maßnahme nach der Auswahl der Projekte starten?

Antwort 1: Der Start der Maßnahme ist nach erfolgreicher Prüfung des Antrags möglich. Für die Prüfung des Antrags (zweite Stufe) ist mit etwa zwei Monaten als Richtwert zu rechnen. Allerdings kann sich die Bearbeitungszeit verlängern, wenn wichtige Unterlagen fehlen. Die Projekte müssen spätestens fünf Monate nach der Auswahl startbereit sein.

Frage 2: Gibt es eine bestimmte Vorlage für die Interessensbekundung?

Antwort 2: Für die Interessensbekundung gibt es keine vorgefertigte Vorlage, allerdings ist im Aufruf eine Gliederung vorgegeben, die die notwendigen Punkte für die Strukturierung der Interessensbekundung enthält. Bitte halten Sie sich an die in den Aufrufen vorgegebene Struktur.

Frage 3: Sind Hochschulen als Zuwendungsempfänger für die Aufrufe zugelassen?

Antwort 3: Hochschulen sind für beide Aufrufe zugelassen und können innovative Projekte vorschlagen. Nach den Aufrufen sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland antragsberechtigt.

Frage 4: Können mehrere Partner gemeinsam eine Interessensbekundung einreichen?

Antwort 4: Partner können kooperieren und eine gemeinsame Interessensbekundung einreichen. Als Zuwendungsempfänger kann allerdings nur ein Projektträger auftreten. Wenn das Projekt ausgewählt wird, muss bei der Antragstellung eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden. Die Partner können mit Weiterleitungsbefugnis ebenfalls Personalkosten unter Kostenposition 1.1 Eigenpersonal ansetzen.

Frage 5: Dürfen Personalkosten auch für Verwaltungskräfte angesetzt werden?

Antwort 5: Ja, auch Personalkosten für Verwaltungskräfte dürfen unter Kostenposition 1.1 angesetzt werden, sie müssen allerdings in adäquatem Verhältnis zu den weiteren Personalkosten stehen.

Frage 6: Wie wird die Pauschale über die Personalkosten „1720“ berechnet?

Antwort 6: Für die Berechnung der Höhe der Pauschale wurde ein Berechnungsblatt entwickelt, das anhand der Eingaben des Projektträgers zu den einzelnen Beschäftigten die Höhe der Pauschale ermittelt. Das Berechnungsblatt kann unter Downloads auf der Seite [Aufrufe zur Sozialen Innovation](#) heruntergeladen werden.

Frage 7: Was passiert, wenn die Summe der Kosten der ausgewählten Projekte die Fördermittel übersteigt?



Europäische Union



Antwort 7: Wenn die Summe der Kosten der ausgewählten Projekte die Fördermittel übersteigt, kann der Innovationsausschuss ein Ranking der Projekte vornehmen. In diesem Fall können nicht alle geeigneten Projekte gefördert werden und es besteht die Möglichkeit, dass Projekte aufgrund unzureichender Fördermittel abgelehnt werden.

Frage 8: Wo muss ich in der Datenbank ESF Bavaria 2021 klicken, um eine Interessensbekundung einzureichen?

Antwort 8: Voranfragen für die aktuellen Aufrufe zur sozialen Innovation können über „Neues Projekt“ bei der Aktion 13 (Aufruf MINT-Berufe) oder Aktion 14 (Integration in den Arbeitsmarkt) eingestellt werden. Die Aktion 13 oder 14 kann man auswählen, wenn man das StMAS vorher auswählt (s. rote Markierungen in dem Screenshot unten).

The screenshot shows a web form titled "Förderaktion auswählen". It has two dropdown menus. The first, labeled "Ministerium", is set to "StMAS". The second, labeled "Förderaktion", is open and shows a list of options. The options are: "8. Förderung im Vorschulbereich", "11. Bedarfsgemeinschaftscoaching", "12. Soziale Innovation in SZ iii)", "13. Soziale Innovation in SZ v)", "14. Soziale Innovation in SZ vii)", "1.1 Qualifizierungen für Erwerbstätige", "1.2 Qualifizierungen und Netzwerke für Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte", "10.1 Qualifizierungen für Arbeitslose", "10.2 Qualifizierungen für Arbeitslose mit Fluchthintergrund", and "1.3 Betriebliche Weiterbildung". The options "13. Soziale Innovation in SZ v)" and "14. Soziale Innovation in SZ vii)" are highlighted with red boxes.

Aufruf „Integration in den Arbeitsmarkt“

Frage 1: Können Teilnehmende auch später in ein Modul/Durchlauf einsteigen?

Antwort 1: Ja, unter der Voraussetzung, dass das Qualifizierungsziel erreicht sowie die Mindeststundenanzahl in einem abgeschlossenen Modul / Durchgang absolviert wurde.

Frage 2: Können mehrere Projektträger in einem Landkreis zum Zuge kommen?

Antwort 2: Ja, wenn genügend Mittel zur Verfügung stehen und zusätzlich Bedarf für mehrere Projekte besteht, können mehrere Projektträger in einem Landkreis zum Zuge kommen.



Europäische Union



Frage 3: Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn in einem Durchlauf die Teilnehmendenabbrüche oder längere Krankheitszeiten die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen unterschritten wird. Erfolgt in diesem Fall eine Kürzung der Förderung und wenn ja, in welcher Höhe.

Antwort 3: Wenn Einzelbereiche im Aufruf nicht geregelt sind, finden die Regelungen analog in der Förderaktion 10.2 Anwendung. (siehe [Förderhinweis 4.2.4 Mindest-Teilnehmendenzahl](#)). Folgende Regelungen gelten analog beim Aufruf „Integration in den Arbeitsmarkt“:

- Eine Abweichung der tatsächlichen Teilnehmendenzahl von bis zu einem Fünftel ist zu Beginn (hier ist die Mindest-Teilnehmendenzahl von zehn Personen einzuhalten) oder im Verlauf des Projekts unschädlich. Bei der Berechnung wird auf ganze Zahlen abgestellt, es ist abzurunden.
- Solange das Qualifizierungsziel noch erreicht werden kann, ist ein nachträglicher Eintritt von einzelnen Teilnehmenden mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. Die Bewilligungsstelle ist bei Unter- bzw. Überschreitung der ursprünglichen Teilnehmendenzahl unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen ist eine Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans vorzunehmen und ggf. zu prüfen, ob derwendungszweck noch erreicht wird.
- Der Projektträger hat das mit der Änderung der Teilnehmendenzahl verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

Frage 4: Wie kommt man als Träger an die Zielgruppe?

Antwort 4: Es steht jedem Träger frei, sich insbesondere auch über das Jobcenter an die Zielgruppe zu wenden.

Frage 5: Sind mehrere Durchgänge hintereinander möglich?

Antwort 5: Ja, mehrere Durchgänge sind möglich.

Frage 6: Inwiefern ist die Arbeitslosigkeit oder der Bezug von Bürgergeld oder Arbeitslosengeld Fördervoraussetzung?

Antwort 6: Der Bezug von Bürgergeld oder Arbeitslosengeld ist keine Fördervoraussetzung. Personen, die keine Leistungen beziehen, können genauso am Projekt teilnehmen, wie Leistungsbezieher.

Frage 7: Sind ausschließlich Personen der Zielgruppe als Teilnehmende förderfähig oder ist ggf. auch ein integriertes Modul zur Qualifizierung von Anleitern/Ausbildern im Betrieb möglich?

Antwort 7: Der Aufruf richtet sich an die definierte Zielgruppe im Aufruf. Die Qualifizierung von Anleitern/Ausbildern ist vom Aufruf nicht gedeckt, es sei denn, die Anleiter/Ausbilder sind Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund.

Frage 8: Besteht die Möglichkeit, über (die Dauer von) betriebliche Arbeitserfahrungen (Praktika) hinaus (fachpraktische) Qualifizierungsanteile in Betriebe zu verlagern?



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Antwort 8: Ja, das ist möglich.

Frage 9: Ist – sofern es der Projektaufbau erforderlich macht (z.B. aufgrund individueller Ansätze und Schulungspläne) – die Bewilligung eines Projektes mit verstetigtem Eintritt grundsätzlich möglich?

Antwort 9:

Projekte mit einem laufenden Ein- und Austritt von wechselnden Teilnehmenden sind nicht förderfähig. Siehe auch Antwort 1

Frage 10: Können neben Sprachunterricht und sozialpädagogischer Betreuung weitere Module Bestandteil der Förderung sein (z.B. Module der Aktivierung und Orientierung), sofern der Hauptbestandteil die berufliche Qualifizierung bleibt?

Antwort 10:

Nein, das ist nicht möglich, da sich der Aufruf auf die berufliche Qualifizierung orientiert. Diese kann durch Sprachunterricht im beruflichen Kontext und sozialpädagogische Unterstützung ergänzt werden. Eine modulare Aktivierung und Orientierung ist nicht zulässig, da zudem „Empowerment“ nicht Gegenstand des Aufrufes ist.

Aufruf „Förderung von MINT-Berufen – Chancen für die Zukunft“

Frage 1: Können Module, die im Rahmen des geförderten Projektes aus dem ESF+, weiterhin nach Projektabschluss verwendet werden und für andere kommerzielle Projekte weiterentwickelt werden?

Antwort 1: Während eines ESF-Projektes darf keine kommerzielle Nutzung von Modulen erfolgen, die im Rahmen des Projektes entwickelt wurden. Für die weitere Nutzung von im Rahmen des Projektes entwickelten Inhalten darf kein Gewinn aufgrund der öffentlichen Förderung erzielt werden.

Frage 2: Unter „Gegenstand zur Förderung“ steht, dass es um die „Entwicklung, Erprobung und Durchführung von innovativen Ansätzen zum Unterricht in den Schulen“ geht. Bedeutet dies, dass die Angebote anstelle des Schulunterrichts gemacht werden müssen oder können sie beispielsweise auch in der nachmittäglichen Betreuung erfolgen?

Antwort 2: Die Angebote müssen für die Zielgruppe Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Sie können sowohl im Schulunterricht als auch in der Nachmittagsbetreuung durchgeführt werden.



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Frage 3: Muss eine gesamte Schulklasse angesprochen werden oder ist die Teilnahme freiwillig?

Antwort 3: Wenn die Teilnahme im Rahmen des Schulunterrichts erfolgt, entscheidet die Schule über die verpflichtende Teilnahme. Außerhalb des Schulunterrichts ist die Teilnahme freiwillig.

Frage 4: Bezieht sich die Angabe der „mindestens 11 Unterrichtseinheiten pro Teilnehmenden“ sowohl auf Schülerinnen und Schüler als auch auf Lehrkräfte oder sind hier v.a. die Kinder und Jugendlichen gemeint?

Antwort 4: Mindestens 11 Unterrichtseinheiten müssen für alle Teilnehmenden eingehalten werden, sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte.

Frage 5: Können die Projekte nur in bestimmten Regionen in Bayern stattfinden?

Antwort 5: Ja, das ist möglich.

Frage 6: Gibt es eine Mindestteilnehmendenzahl an Schülerinnen und Schülern, die während der gesamten Projektlaufzeit erreicht werden müssen?

Antwort 6: Nein, der Anruf gibt keine Mindestteilnehmendenzahl vor. Das Projekt muss allerdings den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen.

Frage 7: Dürfen studentische Hilfskräfte bei dem MINT-Unterricht an Schulen eingesetzt werden?

Antwort 7: Ja, das ist möglich.

Frage 8: Können Eigenmittel als Kofinanzierung erbracht werden?

Antwort 8: Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Allerdings ist es zulässig, Eigenmittel als Kofinanzierung einzusetzen, falls die Kofinanzierung nicht durch Drittmittel (z.B. der Bundesagentur für Arbeit) erbracht wird.

Frage 9: Ist es möglich die 20 % Eigenbeteiligung ohne Mittelfluss durch Personalstunden zu erbringen? Konkret ist die Idee Personal, welches im Rahmen des schulischen Ganztags eingesetzt ist (Förderung über das Staatsministerium für Unterricht und Kultus), als Referent*innen für Projekteinheiten am Nachmittag zu gewinnen.

Antwort 9: Leider ist diese Kombination der ESF-Maßnahmen im Rahmen des Aufrufs und der Förderung des Kultusministeriums im schulischen Ganztags aufgrund von Doppelförderung und unterschiedlichen Zuwendungszwecken der einzelnen Förderungen nicht möglich.

Frage 10: Müssen alle Schulformen, die im Aufruf genannt sind, abgedeckt werden?

Antwort 10: Nein, das sind mögliche Schulformen. Die Projektträger können MINT-Unterricht auch für ausgewählte Schulformen anbieten und müssen nicht für alle möglichen Schulformen Angebote konzipieren.